

Ordnung wegen des versetzens
mit litera

A.

DER Churfürst zu Sachsen/
vnd Burggraff zu Magdeburg etc. Unser
gnedigster Herr / lesset hiermit allen vnd jedern
Advocaten, welche in diesem S. Churf. S. Amte
in Rechts vnd Appellationsachen/den
Partheien dienen / vnd derselben notturstt verset-
zen/anzeigen vnd vermelden / Nachdem Sn.
Churf. Sn. berichtet / wie seümic vnd nachleßig
ekliche / bemelter Advocaten, sich bißhero im
Rechtlichen versetzen / erwiesen / vnd die sachen
ganz vnbillicher weise protrahiret vnd auffgezo-
gen / Das mehrbemelte Advocaten hinfüro/nach
gelegenheit / vnd wichtigkeit der sachen / von den
Præfigirten Termin an zurechnen / wo nicht eher /
doch zum allerlengsten innerhalb sieben Tagen
genzlichen absetzen vnd beschliessen / sie auch keine
weitschweifige / vnd zu den sachen vndienliche
Besetze / weder dictando ex charta, noch sonst
Schriftlicher weise einbringen / vnd den Acten
einschleiben / Von dem Schösser alhier der Ad-
voca

voca